Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

An das Amt Marne-Nordsee
Alter Kirchhof 4/5
25709 Marne
per E-Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke Lehmacher,Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 14.05.2026

Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufeld – Windenergiegebiet (frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Dithmarschen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufeld.
Die Gemeinde Neufeld beabsichtigt, südlich der Gemeindegrenze zu Schmedeswurth ein Windenergiegebiet auszuweisen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergieanlagen im Rahmen eines sogenannten Beschleunigungsgebiets. Das Plangebiet umfasst rund 12 ha im Flächennutzungsplan und liegt innerhalb der Potenzialfläche PR3_DIT_004 des Entwurfs der Regionalplanung, jedoch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

1. Standortgeeignetheit
Die geplante Ausweisung ist aus Sicht des BUND fachlich und rechtlich kritisch zu bewerten. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb einer Potenzialfläche des Entwurfs der Landes- und Regionalplanung, wird jedoch ausdrücklich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Gleichzeitig bestehen im Umfeld mehrere Vorranggebiete für die Windenergienutzung.
Die zusätzliche Ausweisung eines Windenergiegebiets außerhalb dieser Vorranggebiete führt zu einer Aufweichung der landesplanerischen Steuerung und widerspricht dem Ziel der räumlichen Bündelung der Windenergienutzung. Die Herleitung über § 245e BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) wird kritisch gesehen, da hierdurch die systematische Standortsteuerung unterlaufen werden kann.
Eine nachvollziehbare Begründung, warum bestehende Vorranggebiete nicht ausreichen bzw. warum eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich ist, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

2. Arten und Biotope / Biotopverbund
Das Plangebiet liegt in einer offenen, landwirtschaftlich geprägten Marschlandschaft mit hoher Bedeutung für Offenlandarten. Solche Räume sind regelmäßig von besonderer Bedeutung für Brut- und Rastvögel.
Besonders kritisch ist die Nähe zu international bedeutsamen Schutzgebieten:

- FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (ca. 1,2 km Entfernung)
- EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (ca. 1,2 km Entfernung)

Diese Gebiete weisen eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug sowie für Brut- und Rastvögel auf. Zudem befindet sich südlich des Plangebiets ein Wiesenbrutgebiet sowie eine Verbundachse des Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplan.
Eine fundierte Bewertung der Auswirkungen auf diese empfindlichen Strukturen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden ausdrücklich in spätere Verfahrensschritte verlagert. Dies ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungsrelevant.

3. Boden und Wasser
Das Plangebiet liegt in einem Marschgebiet mit empfindlichen Boden- und Wasserverhältnissen. Marschböden zählen zu den ertragreichsten, zugleich aber auch zu den sensibelsten Böden. Eingriffe durch Fundamente, Zuwegungen und Infrastruktur können den Wasserhaushalt nachhaltig verändern. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen ist in den Unterlagen nicht erkennbar.

4. Klima
Die Böden der Marschlandschaft besitzen eine hohe klimarelevante Funktion. Eingriffe können zu einer Freisetzung von CO_2 führen. Eine entsprechende Bewertung der klimatischen Auswirkungen erfolgt bislang nicht.

5. Landschaftsbild und Erholung
Die Landschaft ist durch eine weitgehend offene, wenig strukturierte Marsch geprägt und weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber technischen Überprägungen auf.
Bereits bestehende Windenergieanlagen im Umfeld führen zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die zusätzliche Ausweisung eines weiteren Windenergiegebiets verstärkt diese Überprägung erheblich.

6. Kumulative Wirkungen
Im räumlichen Zusammenhang ist das parallel verfolgte Verfahren der jeweils angrenzenden Gemeinde (Schmedeswurth bzw. Neufeld) zu berücksichtigen. Beide Planungen betreffen denselben Landschaftsraum innerhalb der Potenzialfläche PR3_DIT_004 und stehen in einem funktionalen Zusammenhang.
Die parallele Entwicklung mehrerer Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten deutet auf eine schrittweise Ausweitung der Windenergienutzung im Raum hin, die dem Ziel der räumlichen Bündelung widerspricht. In der Gesamtwirkung ist von einer erheblichen Verstärkung der Belastungen auszugehen, insbesondere hinsichtlich der landschaftlichen Überprägung, der Zerschneidung von Lebensräumen sowie der Beeinträchtigung empfindlicher Vogelarten.
Eine gemeinsame und nachvollziehbare Bewertung dieser kumulativen Wirkungen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar und stellt ein wesentliches Defizit der Planung dar.

7. Beschleunigungsgebiet / Umweltprüfung
Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist besonders kritisch zu bewerten.
Der BUND weist darauf hin, dass beschleunigte oder vereinfachte Verfahren nicht zu einer Einschränkung der Umweltprüfung, der Abwägung oder der Beteiligungsrechte führen dürfen.

Eine sachgerechte Abwägung ist nur bei vollständiger Berücksichtigung der Schutzgüter und Fachgutachten möglich.
Im vorliegenden Verfahren werden wesentliche Prüfungen – insbesondere zum Artenschutz – in nachgelagerte Verfahren verschoben. Dies ist aus Sicht des BUND bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungsrelevant.

8. Alternativenprüfung
Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung bestehender Vorranggebiete oder bereits vorbelasteter Standorte, ist nicht erkennbar.

Fazit
Die geplante Ausweisung eines Windenergiegebiets außerhalb der bestehenden Vorranggebiete ist aus naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht kritisch zu bewerten.
Die Planung führt zu einer weiteren Zersiedelung der Windenergienutzung, verstärkt kumulative Belastungen im Raum und berücksichtigt zentrale Aspekte wie Biotopverbund, Artenschutz und Landschaftsbild nicht ausreichend.
Die Standortgeeignetheit ist daher insgesamt nicht überzeugend dargelegt.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um Übermittlung der weiteren Planunterlagen, insbesondere des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher

Diese Stellungnahme wurde unter Nutzung digitaler Assistenzsysteme erstellt und fachlich geprüft. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der BUND Kreisgruppe Dithmarschen.